

Hilfestellung bei einem Todesfall



Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist ein trauriges und sehr einschneidendes Ereignis. Der Tod einer nahestehenden Person kann Menschen lähmen, aber auch Stress auslösen. Was ist zu tun? Wen muss man orientieren?

Diese Informationsbroschüre soll den Betroffenen beim Erledigen der notwendigen Formalitäten bei einem Todesfall behilflich sein und unnötige Wege ersparen. Sie will aufzeigen, welche Schritte notwendig sind und darauf hinweisen, was direkt von den Ämtern erledigt wird.

Wir hoffen, mit dieser kleinen Wegleitung helfen zu können und wünschen den Hinterbliebenen viel Kraft und Zuversicht. Selbstverständlich stehen wir auch für Fragen gerne zur Verfügung.

Juli 2020

POLITISCHE GEMEINDE ENNETBÜRGEN
Kommunale Teilungsbehörde

Die persönliche Vorsorge für Sterben und Tod

1. Sterbe- oder Patientenverfügungen

Grundsätzlich steht es jeder Person frei, ob sie eine Patientenverfügung schreiben will oder nicht. Eine Patienten- oder Sterbeverfügung beinhaltet die Rahmenbedingungen, unter denen die betroffene Person einmal sterben möchte. Entscheidend ist, dass diese Verfügung eine klare Willensäußerung enthält ("Ich will..." oder "Ich verlange...") und die persönlichen Wünsche mit Datum und Unterschrift bekräftigt werden.

Bei folgenden Organisationen können mögliche Vorschläge von Sterbe- und Patientenverfügungen bezogen werden:

- Caritas Schweiz, Adligenswilerstrasse 15, 6002 Luzern, Tel. 041 419 22 22, www.caritas.ch
- Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz, Häringstrasse 20, 8001 Zürich, Tel. 044 252 54 22, www.spo.ch
- Institut "Dialog Ethik", Schaffhauserstrasse 418, 8050 Zürich, Tel. 044 252 42 01, www.dialog-ethik.ch
- Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustr. 61, 3001 Bern, Tel. 031 370 24 24, www.konsumentenschutz.ch

2. Letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag etc.)

Jede Person kann unter Beachtung der gesetzlichen Regelung über das Vermögen letztwillig verfügen. Sie hat die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung, eigenhändig oder durch mündliche Erklärung (Nottestament) zu errichten. Folgende gesetzlichen Formvorschriften sind einzuhalten:

2.1 Eigenhändige letztwillige Verfügung (ZGB Art. 505)

Die Verfügung ist von Anfang bis zum Ende von Hand niederzulegen, zu datieren und mit der Unterschrift zu versehen.

2.2 Öffentliche Verfügung (ZGB Art. 499 ff)

Die öffentliche Beurkundung erfolgt unter Mitwirkung einer Urkundsperson (Notar/in, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin etc.) und von zwei Zeugen/Zeuginnen. Die Urkundsperson hält den letzten Willen des Erblassers/der Erblasserin in einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag fest. Die Urkunde wird von der Urkundsperson und von der betroffenen Person unterzeichnet. Die beiden Zeugen/Zeuginnen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass der/die Erblasser/in gemäss Gesetz verfügungsfähig ist (ZGB Art. 467) und die in der Urkunde festgehaltene Willenserklärung abgegeben hat.

2.3 Mündliche Verfügung / Nottestament (ZGB Art. 506, 507)

Ist die Errichtung eines Testaments aufgrund von ausserordentlichen Umständen (z.B. nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignisse etc.) in keiner der vorstehenden Errichtungsformen möglich, kann eine mündliche Verfügung abgegeben werden. Der letzte Wille ist vor zwei Zeugen/Zeuginnen zu erklären. Eine/r der beiden Zeugen/Zeuginnen hat die Errichtung schrift-

lich festzuhalten. Die von den beiden Zeugen/Zeuginnen unterschriebene Verfügung ist anschliessend unverzüglich beim Kantonsgerichtspräsidenten Nidwalden, Rathausplatz 1, 6370 Stans, zu deponieren.

3. Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen

Mit der Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB werden die Gemeinden im Kanton Nidwalden als Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen (Testament sowie Ehe- und Erbvertrag) wie auch von Vorsorgeaufträgen bestimmt.

Dadurch sind in Nidwalden die Wohnsitzgemeinden für die rechtmässige Entgegennahme, Aufbewahrung und Herausgabe dieser Dokumente ab dem 1. Januar 2019 zuständig und verantwortlich.

4. Adressliste

Aufbereiten einer Adressliste "Wer im Todesfall zu benachrichtigen ist".

Massnahmen bis zur Beerdigung

1. Tod durch den Arzt/die Ärztin bestätigen lassen

a) Todesfall zu Hause

Stirbt die Person zu Hause, muss der Hausarzt/die Hausärztin oder der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin benachrichtigt werden, wenn diese/r nicht erreichbar ist, der Notfallarzt (Telefon 144 oder 117). Diese/r stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

b) Todesfall im Spital oder Heim

Bei einem Todesfall im Spital oder Heim, wird die ärztliche Todesbescheinigung vom zuständigen Arzt/von der zuständigen Ärztin ausgestellt.

c) Unfalltod oder Suizid

Bei Unfalltod oder Suizid, muss die Polizei beigezogen werden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin.

2. Benachrichtigung

- nächste Angehörige (Familie, Verwandte, Freunde/Freundinnen) und deren Bezug zur Regelung der ersten Formalitäten
- Arbeitgeber (evtl. Lohnfortzahlung, Leistungen im Todesfall)
- Pensionskasse (amtliche Todesbescheinigung mitbringen)
- Versicherungen (Originalpolice und amtliche Todesbescheinigung mitbringen)
- Banken (Unterschriftsberechtigung des überlebenden Ehegatten abklären)
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine
- Abonnemente (Post, Zeitschriften, Telefon)

3. Wahl Bestattungsart und Bestattungsort

Die Angehörigen wählen, gestützt auf den Wunsch des/der Verstorbenen oder gemäss eigener Entscheidung, die Bestattungsart und den Bestattungsort. Dazu ist mit dem Bestattungsinstitut und mit dem Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

Eine allfällige Sterbeverfügung ist beizuziehen. Achtung: nicht mit letztwilliger Verfügung verwechseln. (Die letztwillige Verfügung nicht öffnen, sondern der Teilungsbehörde des Wohnortes abgeben).

Das Bestattungswesen ist im Friedhofreglement Ennetbürgen festgelegt. Es ist bei der Gemeindeverwaltung oder im Pfarreisekretariat erhältlich.

3.1 Bestattungsarten

a) Erdbestattung

Bei der Erdbestattung wird der Leichnam im Sarg in die Erde gelegt. Diese Bestattungsart ist nur auf Friedhöfen erlaubt.

b) Feuerbestattung

Bei der Feuerbestattung wird der Leichnam im Sarg im Kremationsofen verbrannt. Die Asche kann je nach Grabart mit oder ohne Urne bestattet werden.

3.2 Bestattungsort

a) Bestattung auf dem Friedhof

Für die Wahl des Grabes (Erdgrab, Urnen-Erdgrab, Urnennische, Urnenhain, Gemeinschaftsgrab, Priestergrab, Plattengrab) ist mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen.

b) Bestattung ausserhalb des Friedhofes

Wer die Asche eines/einer Verstorbenen ausserhalb eines Friedhofes begraben möchte, kann sie beispielsweise in einem Wald ausstreuen. Zulässig ist es auch, eine Urne, respektive die Asche, auf einem Privatgrundstück zu bestatten. Auch kann die Urne zu Hause aufbewahrt werden.

3.3 Benachrichtigung Bestattungsinstitut

Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen und den Transport in die Aufbahnungs- und Abdankungshalle bzw. in das Krematorium Luzern. Es ist für das Aufbahnen zuständig und vereinbart den Termin für die Einäscherung.

Bei der Kremation richtet sich die Urnenwahl nach der Bestattungsart:

Urnen-Erdgrab:	Holzurne
Urnennische:	Tonurne
Urnenhain:	Spezial-Einwegurne
Gemeinschaftsgrab:	Spezial-Einwegurne

Das Bestattungsinstitut gibt den Angehörigen bekannt, ab wann die Bestattung stattfinden kann.

3.4 Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland

Zur Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland müssen mehrere Schritte unternommen werden. Die Bestattungsinstitute sind gerne behilflich und besorgen die dazu notwendigen Dokumente.

Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungs- und Kremationsbewilligung aus und sendet diese direkt an die zuständigen Stellen (Pfarramt, Krematorium).

4. Meldung an Zivilstandsamt

a) Todesfall zu Hause

Der Hinschied eines Angehörigen ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Todesortes zu melden. Ein zu Hause eingetretener Todesfall melden die nächsten Angehörigen – unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung des Todes und des Familienbüchleins – persönlich.

b) Todesfall im Spital oder Heim

Das Spital und die Heime melden einen Todesfall schriftlich dem zuständigen Zivilstandsamt. Die Spital- oder Heimverwaltung stellt dem Zivilstandsamt die ärztliche Todesbescheinigung direkt zu. Die Angehörigen können das Familienbüchlein für den Eintrag an das Zivilstandsamt des Todesortes zustellen.

c) Todesfall von Ausländerinnen und Ausländern

Hat die verstorbene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit, nehmen die Angehörigen mit dem zuständigen Zivilstandsamt Kontakt auf. Für den Eintrag im Todesregister sind unter anderem Pass und Ausländerausweis notwendig.

5. Abdankung und Bestattung

Folgende Abdankungen werden unterschieden:

a) Kirchliche Trauerfeier

Röm.-Kath. Pfarramt St. Anton Ennetbürgen

- Trauergespräch mit dem Gemeindeleiter vereinbaren. Ist der Gemeindeleiter nicht erreichbar, beim Sakristan/bei der Sakristanin oder im Pfarreisekretariat anrufen.
- Anordnung für die Bestattung mit der Friedhofverwaltung besprechen: Zuteilung des Grabes (Erdgrab, Urnengrab, Urnennische, Urnenhain oder Gemeinschaftsgrab).
- Endläuten um 12.00 Uhr mittags.
- Am Vorabend der Bestattungsfeierlichkeiten findet auf Wunsch das Sterbegerbet in der Pfarrkirche (19.30 Uhr) oder im Andachtsraum des Alterszentrums Oeltrotte (in der Regel um 17.00 Uhr) statt.
- Die Beisetzung beginnt werktags um 9.30 Uhr auf dem Friedhof, anschließend Trauergottesdienst in der Pfarrkirche oder im Andachtsraum des Alterszentrums Oeltrotte. Die Angehörigen nehmen in den vordersten Bänken (in der Pfarrkirche rechts vor dem Josefaltar) Platz. Wenn nichts anders vorgesehen ist, endet die Trauerfeier mit einem Gebet auf dem Friedhof.
- Bitte Bruderschaftszettel auf dem Pfarreisekretariat abgeben, damit die entsprechenden Gedächtnisse gehalten werden können.
- Lebenslauf: Angaben vorbereiten
- Spende: Welche karitative Institutionen sollen beim Beerdigungsgottesdienst, auf der Leidkarte und in der Todesanzeige berücksichtigt werden? Es ist empfehlenswert, sich auf eine Institution zu beschränken und genau zu sagen, wie sie heisst. Bitte PC-Nr. oder Bankkonto angeben.

Evang.-Ref. Pfarramt Buochs

- Trauergespräch mit dem evang.-ref. Pfarrer vereinbaren.
- Bestattungstermin festlegen. Der Zeitpunkt ist flexibel. Urnenbeisetzung bzw. Beerdigung auf dem Friedhof, anschliessend Trauergottesdienst in der reformierten Kirche in Buochs oder in der Pfarrkirche Ennetbürgen.
- Die reformierten Gemeindemitglieder können entweder auf dem Friedhof ihrer Wohngemeinde (bei der kath. Kirche), im Waldfriedhof in Buochs oder auf dem Urnenfriedhof der reformierten Kirche in Hergiswil beigesetzt werden.
- Bestattung auf dem Friedhof in Ennetbürgen: Anordnung für die Bestattung mit der Friedhofverwaltung besprechen: Zuteilung des Grabes (Erdgrab, Urnengrab, Urnennische, Urnenhain oder Gemeinschaftsgrab).
- Lebenslauf: Angaben vorbereiten.
- Spende: Welche karitative Institutionen sollen beim Beerdigungsgottesdienst, auf der Leidkarte und in der Todesanzeige berücksichtigt werden? Es ist empfehlenswert, sich auf eine Institution zu beschränken und genau zu sagen, wie sie heisst. Bitte PC-Nr. oder Bankkonto angeben.

b) Weltliche Abdankung

Die Trauerfeier ohne Kirchenvertreter/innen kann in jedem Raum stattfinden. Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe statt, hat ein/e Delegierte/r des Gemeinderates anwesend zu sein. Das Begehren um Anordnung einer Bestattung ohne die Mitwirkung kirchlicher Organe ist der Friedhofkommission einzureichen. Die Bestattung wird von der Friedhofverwaltung organisiert.

c) Trauerfeier anderer Glaubensrichtungen

Angehörige anderer religiöser Gemeinschaften wenden sich in der Regel direkt an ihre Glaubensgemeinschaft. Es ist in jedem Fall möglich, unter Respektierung der örtlich geltenden Verhältnisse, die verstorbene Person auf dem Friedhof der Wohngemeinde zu bestatten.

6. Todesanzeige und Leidzirkulare

In der Regel geschieht die Veröffentlichung des Todes mit einer privaten Todesanzeige in der Tageszeitung, die heute oft auch als Leidzirkular gilt. Die Todesanzeige kann persönlich formuliert und gestaltet sowie direkt bei den Redaktionen der Tageszeitungen und bei den Druckereien aufgegeben werden. Zu berücksichtigen ist eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Trauerfeier.

7. Blumenschmuck und Leidmahl organisieren

Blumenschmuck für Sarg oder Urne rechtzeitig bei der Gärtnerei bestellen.

Das provisorische Holzkreuz mit der gewünschten Beschriftung wird vom Bestattungsinstitut geliefert. Dieses ist kostenpflichtig und wird in Rechnung gestellt (Kosten: ca. CHF 120.–).

Wenn nach dem Trauergottesdienst zu einem Imbiss eingeladen wird, sind in einem Restaurant Lokalitäten zu reservieren.

Massnahmen innerhalb drei Wochen nach Todesfall

1. Vorsprache bei der Teilungsbehörde Ennetbürgen

Die Angehörigen werden gebeten, nach der Beerdigung/Urnenbeisetzung der Teilungsbehörde Ennetbürgen, folgende Unterlagen bzw. Auskünfte zukommen zu lassen:

- Testament oder Ehe- bzw. Erbvertrag zur Eröffnung des Erbanges durch die Gemeinde
- Sämtliche Vermögenswerte der/des Verstorbenen, des Ehepartners und der unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder per Todestag (Bankkonten, Lebensversicherung, Grundeigentum etc.). Diese Unterlagen werden bei Ihnen auch separat vom Steueramt einverlangt.
- Ausweis über allenfalls ausgerichtete Schenkungen oder Erbvorempfänge
- Adressverzeichnis der Erbberechtigten

Die Teilungsbehörde befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Nach jedem Todesfall muss, gestützt auf die Artikel 154-159 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Dabei werden die finanziellen, materiellen und familiären Verhältnisse des Erblassers/der Erblasserin und des Ehepartners aufgenommen bzw. festgehalten. In der Regel wird das Nachlassinventar bei der Teilungsbehörde erstellt. Tritt jedoch ein aussergewöhnlicher Todesfall ein (Suizid, Unfalltod) oder sind zum Zeitpunkt des Todes keine näheren Angehörige bekannt, werden durch die Teilungsbehörde Massnahmen zur Sicherstellung der Vermögenswerte angeordnet (behördliche Schliessung der Wohnung, Vermögensspernung auf Bankkonten etc.). In der Wohnung vorhandene Vermögenswerte, werden zur Aufbewahrung ins Depot der Teilungsbehörde genommen. Nach Feststellung der gesetzlichen Erben/Erbinen und Bevollmächtigung eines Vertreters/einer Vertretlerin der Erbgemeinschaft, werden die von der Teilungsbehörde getroffenen Massnahmen aufgehoben.

Letztwillige Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträge sind unverzüglich nach dem Todesfall im Original ungeöffnet der Teilungsbehörde zu übergeben. Diese eröffnet allen gesetzlichen und eingesetzten Erben/Erbinen die letztwillige Verfügung. Ausserdem werden die Erben/Erbinen über den festgestellten Nachlassbestand informiert.

2. Danksagung und Tage der Erinnerung

Entsprechend den Gepflogenheiten und Wünschen, organisieren die Angehörigen die Danksagung und die Tage der Erinnerung (Dreissigster, Jahresgedächtnis) sowie den Nachruf.

a) Röm.-Kath. Pfarramt St. Anton Ennetbürgen

Für das Nachgedächtnis und das 1. Jahresgedächtnis kann ein Samstagabend- oder ein Sonntagmorgengottesdienst (17.00 bzw. 9.30 Uhr) ausgewählt werden. An hohen Feiertagen hingegen dürfen keine Gedächtnisse gehalten werden. Bitte den Termin spätestens vier Wochen vorher dem Pfarreisekretariat bekanntgeben, damit es im Pfarreiblatt und in der Zeitung erscheinen kann. Für

das Errichten von Stiftmessen (jährliches Gedächtnis bis zu zwanzig Jahren nach dem Hinschied) wenden Sie sich bitte an das Pfarreisekretariat.

b) Evang.-Ref. Pfarramt Buochs

Am Ende des Kirchenjahres, am Ewigkeits- oder Totensonntag, wird im Gottesdienst der Verstorbenen des vergangenen Jahres gedacht.

3. Rentenanträge für Nachkommen und Ehegatten

Die **Hinterlassenenrenten** (Witwen, Witwer, Waisen) werden nicht automatisch ausbezahlt. Wer einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen möchte, muss diesen Anspruch bei jener Ausgleichskasse anmelden, an welche die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, muss der Anspruch bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet werden.

Die Anmeldeformulare sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde, bei der Ausgleichskasse oder unter www.ahv.ch erhältlich. Auskünfte erteilt die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6371 Stans, Tel. 041 618 51 00.

Betreffend den Anspruch aus der **beruflichen Vorsorge**, wenden sich die Angehörigen direkt an den/die früheren/frühere Arbeitgeber/in.

Für Leistungen aus **Lebens- und Rentenversicherungen**, wenden sich die Angehörigen direkt an die Versicherungsgesellschaft.

4. AHV/IV/EO-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r

Verwitwete, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen und noch nicht im ordentlichen AHV-Alter sind, melden sich zur Abklärung der Beitragspflicht als "Nichterwerbstätige/r" bei der Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6371 Stans, Tel. 041 618 51 00.

Nächste Schritte 1-6 Monate nach dem Tod

1. Grabgestaltung

Auf dem Friedhof herrscht eine einheitliche Grabgestaltung. Für die Beschriftung der Grabplatte oder Namenstafel bitte mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufnehmen.

Für das Anbringen eines Porzellanbildes ist ein Foto (zuhanden der Friedhofverwaltung) notwendig.

2. Grabunterhalt

Das Erdgrab, das Urnen-Erdgrab und die Urnennische können selber oder von einer Gärtnerei unterhalten werden. Das Gemeinschaftsgrab und der Urnenhain werden von der Friedhofverwaltung bepflanzt.

3. Nachlassregelung und Erbteilung

Nach der Inventaraufnahme bei der Teilungsbehörde, erfolgen die weiteren Nachlassregelung und die Erbteilung. Im Kanton Nidwalden gibt es kein Teilungsamt. Aus diesem Grund wird die Nachlassregelung den Erben/Erbinen übertragen.

Eine amtliche Mitwirkung erfolgt nur bei:

- unmündigen Erben/Erbinen
- entmündigten Erben/Erbinen
- handlungsunfähigen Erben/Erbinen
- unbekanntem Erben/Erbinen
- überschuldetem Nachlass

Nach Ablauf eines Monats nach dem Todestag, erstellt der Gemeinderat als kommunale Teilungsbehörde von Ennetbürgen eine Erbenbescheinigung. Bei der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, gilt die Monatsfrist für die Ausstellung einer Erbenbescheinigung ab dem Datum der Mitteilung an die Erben. In der Erbenbescheinigung wird bestätigt, dass sie (unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Herabsetzungsklage) als Erben anerkannt sind. Die Erbenbescheinigung spielt im Alltag eine wichtige Rolle, weil diese für die Erben oft die einzige Möglichkeit darstellt, über den Nachlass zu verfügen und sich zum Beispiel gegenüber Banken oder Behörden auszuweisen. Sie wird nicht ausgestellt, wenn bei Erbe die Erbenbescheinigung des Antragstellers bestreitet ist.

Die Nachlassregelung kann durch die Angehörigen selber erfolgen oder es kann eine Fachperson (Anwalt/Anwältin, Treuhänder/Treuhänderin, etc.) beigezogen werden. Die Erben/Erbinen bestimmen eine Person zur Regelung des Nachlasses und erteilen ihr die für die Erfüllung der Aufgaben (Wohnungskündigung, Zahlung der Rechnung, Steuererklärung, Teilung, etc.) notwendige Vollmacht.

Nach Bezahlung der offenen Rechnungen und der Schulden der verstorbenen Person, ist die Erbteilung vorzunehmen. Die bevollmächtigte Person erstellt einen Teilungsvertrag, welche sämtliche Erben/Erbinen unterzeichnen. Anschliessend können die Erbteile ausgehändigt bzw. ausbezahlt werden.

Weitere Informationen

1. Überschuldeter Nachlass

Bei einem überschuldeten Nachlass dürfen absolut keine administrativen und finanziellen Handlungen vorgenommen werden! Zuerst muss die Nachlassregelung geklärt werden. Über das notwendige Vorgehen erteilt die Teilungsbehörde Auskunft und Beratung.

Die Erben/Erbeninnen werden automatisch und ohne tatsächliche Inbesitznahme der Erbschaft, deren Eigentümer. Die Erbschaft fällt ihnen von Gesetzes wegen zu. Damit man sich dennoch vor einer allfälligen Überschuldung schützen kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Ausschlagung der Erbschaft (ZGB Art. 566 ff)

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben/Erbeninnen haben das Recht, die ihnen zugefallene Erbschaft auszuschlagen.

b) Das öffentliche Inventar (ZGB Art. 580 ff)

Dieses dient den Erben/Erbeninnen, sich ein klares Bild von der Erbschaft zu machen, da bei einer vorbehaltlosen Annahme die Gefahr besteht, für einen allfälligen Schuldenüberschuss mit dem eigenen Vermögen haften zu müssen.

c) Amtliche Liquidation (ZGB Art. 593 ff)

Jeder Erbe/jede Erbin ist befugt, die amtliche Liquidation zu veranlassen.

Für die Ausschlagung, das öffentliche Inventar und die amtliche Liquidation, ist das Amt für öffentliche Inventarisierung des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, zuständig.

2. Kosten

2.1 Grab- und Mietgebühren

Erdgräber

- Reihengräber	für 20 Jahre	CHF	1'400.–
- Kindergräber	für 15 Jahre	CHF	600.–
- Urne im Erdgrab eines Familienangehörigen	für 15 Jahre	CHF	500.–

Urnennischen und Urnen-Erdgräber

- für eine Urne	für 15 Jahre	CHF	850.–
- für zwei Urnen	für 20 Jahre	CHF	1'200.–
- für vier Urnen	für 20 Jahre	CHF	1'800.–

Verlängerung der Benützungsdauer

- für eine Urne	für 5 Jahre	CHF	150.–
- für zwei Urnen	für 5 Jahre	CHF	300.–
- für vier Urnen	für 5 Jahre	CHF	500.–
- für eine Urne	für 10 Jahre	CHF	300.–
- für zwei Urnen	für 10 Jahre	CHF	600.–
- für vier Urnen	für 10 Jahre	CHF	1'000.–

Gemeinschaftsgrab		CHF	300.–
Urnenhain	für 15 Jahre	CHF	500.–
Plattengrab			
- für ein bis zwei Urnen	für 20 Jahre	CHF	2'000.–

2.2 Auswärtswohnende

Für Personen, die in Ennetbürgen bestattet werden und die den letzten Wohnsitz ausserhalb von Ennetbürgen verzeigten, erhöhen sich die Gebühren um 30 %.

2.3 Zusätzliche Leistungen

In den Grab- und Mietgebühren sind die folgenden Leistungen nicht inbegriffen und werden zusätzlich verrechnet:

Erdgrab	Metalltafel, Beschriftung, Foto
Urnen-Erdgrab	Beschriftung, Foto
Urnenische	Beschriftung, Foto
Gemeinschaftsgrab	Namenstafel mit Beschriftung
Urnenhain	Namenstafel mit Beschriftung, Foto
Plattengrab	Wandplatte, Beschriftung, Foto

2.4 Kirchliche Trauerfeier

- Liturgie für Pfarreiangehörige kostenlos.
- Organist/in Kosten werden von der Kirche übernommen.
- Sänger/Solisten Honorar muss von der Trauerfamilie bezahlt werden.

Die Angehörigen erteilen die Aufträge im Zusammenhang mit der Bestattung und den Trauerfeierlichkeiten.

Sämtliche Kosten sind aus dem Nachlass oder durch die Angehörigen zu bezahlen. Die Ausgaben sind durch Belege für die Nachlassregelung nachzuweisen.

Wichtige Adressen

Gemeindeverwaltung Ennetbürgen Friedenstrasse 6, Ennetbürgen	041 624 40 10 info@ennetbuergen.ch
Zivilstandsamt Nidwalden Marktgasse 3, Stans	041 618 72 60 zivilstandsamt@nw.ch
Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden Engelbergstrasse 34, Stans	041 618 76 76 konkursamt@nw.ch
Kantonsspital Nidwalden Ennetmooserstrasse 19, Stans	041 618 18 18
Röm.-kath. Pfarramt Ennetbürgen	041 620 11 78 info@pfarrei-ennetbuergen.ch
Gemeindeleiter Elmar Rotzer Buochserstrasse 2, Ennetbürgen	041 620 14 70 rotzer.elmar@bluewin.ch
Friedhofverwalterin Maya Küttel Kreuzmatte 4, Ennetbürgen	079 737 33 29 maraja@bluewin.ch
Sakristan Pius Odermatt Sonnhaldenstrasse 2, Ennetbürgen	079 617 96 41 pius1965@bluewin.ch
Sakristanin Helen Gander Unterleh, Ennetbürgen	041 620 30 49 gander.unterleh@bluewin.ch
Evang.-ref. Pfarramt Strandweg 2, Buochs	041 620 14 29 sekretariat.pfarramt.buochs@nw-ref.ch
Bestattungsinstitut Flury Tottikonstrasse 62, Stans	041 610 56 39 info@bestattungsinstitut-flury.ch
Krematorium Luzern Friedental, Luzern	041 240 31 30
Alterszentrum Oeltrotte Bodenhostatt 3, Ennetbürgen	041 624 40 30 info@oeltrotte.ch
Alters- und Pflegeheim Heimet Allmendstrasse 5b, Ennetbürgen	041 624 60 00 info@heimet.org
Arzt Peter Gürber Schulhausstrasse 9, Ennetbürgen	041 624 93 93
Praxis am Bürgen, Alois Steinegger, Mira Schüpfer, Sibylle Kessler Kreuzmatte 2, Ennetbürgen	041 620 54 50
Ärztlicher Notfalldienst	041 610 81 61

Checkliste bei einem Todesfall

So schnell als möglich

- Arzt rufen (bei Unfall Polizei)
- Tod durch Arzt bestätigen lassen

Benachrichtigung

- der nächsten Angehörigen
- des Arbeitgebers oder Geschäftspartners
- innert zwei Tagen den Todesfall mit ärztlicher Todesbescheinigung dem Zivilstandsamt des Todesortes melden

In den Unterlagen des Verstorbenen suchen

- einen Organspendeausweis
- seine Anordnung für die Beerdigung

Vor der Beerdigung

- für die Trauerfeier mit dem Pfarrer, Gemeindeleiter, Ritualberater Kontakt aufnehmen.
 - Ort und Zeit der Trauerfeier festlegen
 - Bestattungsart und -ort festlegen
 - Grabart (Erdbestattung / Urnenbestattung) bestimmen
 - Lebenslauf erstellen
- für die Wahl des Grabes mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufnehmen
- Blumenschmuck für Sarg oder Urne bestellen
- evtl. Musiker für Trauerfeier organisieren
- Leidmahl organisieren und Lokalität reservieren
- Todesanzeige und Leidzirkular gestalten und aufgeben

Evtl. Sicherungsmassnahmen ergreifen wie

- Vollmachten widerrufen
- Siegelung oder Aufnahme eines Sicherungsinventars beantragen

Nach der Beerdigung

- Kontakt mit der Teilungsbehörde (Gemeindeverwaltung) aufnehmen
- Testament, Erbvertrag, Ehevertrag der Teilungsbehörde Ennetbürgen einreichen
- Abklären, ob der Nachlass überschuldet ist. Die Ausschlagung der Erbschaft ist innert drei Monaten möglich.
- Erbenbescheinigung wird 30 Tage nach dem Todesfall von der Teilungsbehörde ausgestellt.
- Witwen-/Witwer und Waisenrente anmelden bei der AHV-Ausgleichskasse, Pensionskasse und der Unfallversicherung
- Versicherungen informieren und allenfalls kündigen
- Wohnungsräumung organisieren